

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1138/194-92

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Leiss

Telefon 53110  
DW 2539

19. Mai 1992

Betrifft

Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, Erläuterungen

Erläuterungen

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. MAI 1992 Ltg. 420/9-11 Korrespondenz.
---

Allgemeiner Teil:

Bei der Getränke- und Speiseeissteuer handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Einhebung erfolgt von den Gemeinden. Über den Ertrag dieser Abgabe können ausschließlich die Gemeinden verfügen.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 (BGBl.Nr.693/1991) wurde die Getränkesteuer von einer Verbrauchssteuer in eine Verkehrssteuer umgewandelt. Die Umwandlung erfolgte deswegen, da die Getränke- und Speiseeissteuer, die bisher als Verbrauchsabgabe geregelt war, nur dann entstand, wenn die Konsumation und der Verkauf des Getränkes in ein und derselben Gemeinde erfolgte. Dies führte dazu, daß viele Getränkesteuerpflichtige (insbesondere Einzelhandelsketten) mit allen zu Gebote stehenden Mitteln glaubhaft zu machen versuchten, daß ein Großteil der verkauften Getränke nicht in der Standortgemeinde konsumiert wurde und daher nur eine eingeschränkte Getränkesteuerpflicht bestand. Im Ergebnis führte dies zu einer wettbewerbsverzerrenden Benachteiligung der kleineren Nahversorgungsbetriebe, denen diese Argumentation nicht in diesem Ausmaß offen stand. Weiters führte diese Regelung im Ergebnis dazu, daß sich die exakte Ermittlung der

Bemessungsgrundlagen nicht durchführen ließ, sodaß die Gemeinden auf umfangreiche und komplizierte Schätzverfahren angewiesen waren.

Die nunmehrige Ermächtigung im § 14 FAG lautet dahingehend, daß die Getränke/Speiseeissteuer in Form einer Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und Getränken erhoben werden kann. Sofern die entgeltliche Lieferung für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt, soll keine Steuerpflicht bestehen. Ausdrücklich wird auch die Verpackung des Speiseeises und der Getränke sowie das Zubehör (wie Trinkhalme, Löffel usw.) in die Ermächtigung einbezogen.

Neben der bisher bereits bestehenden Ausnahme von der Getränkesteuerpflicht für Milch ist auch der sogenannte "Abhofverkauf" der Weinbauern nicht von der Ermächtigung zur Einhebung einer Getränkesteuer im Finanzausgleichsgesetz erfaßt.

Sowohl der Entgeltbegriff als auch der Ort der entgeltlichen Lieferung ist durch einen Verweis auf das Umsatzsteuergesetz im Finanzausgleichsgesetz enthalten, sodaß der Landesgesetzgeber an diese Definition gebunden ist. Dies soll eine bundesweite einheitliche Regelung des Entgeltbegriffes bewirken und letztlich eine Doppelbesteuerung einer entgeltlichen Lieferung verhindern.

Entsprechend der geänderten Gesetzeslage im Finanzausgleichsgesetz sollen durch ein neues Getränke- und Speiseeissteuergesetz die Grundlagen für die Entrichtung der Getränke- und Speiseeissteuer konkretisiert werden.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Macht eine Gemeinde von der bundesgesetzlich eingeräumten Ermächtigung zur Ausschreibung einer Getränke- und Speiseeissteuer gebrauch ("freies Beschlußrecht der Gemeinden"), so sind sie bei

der Einhebung der Getränke- und Speiseeissteuer an die landesgesetzlichen Bestimmungen gebunden. Dieses Gesetz enthält in den folgenden Paragraphen die näheren Bestimmungen über den Tatbestand, den Abgabepflichtigen, die Bemessungsgrundlagen und die Fälligkeit der Getränke- und Speiseeissteuer.

Erläßt die Gemeinde Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, so sollen diese zwecks einer Vereinfachung der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen jeweils mit einem Monatsersten rechtswirksam werden.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird entsprechend der bundesgesetzlichen Ermächtigung der Steuergegenstand umschrieben. Die Getränke- und Speiseeissteuer wird in Form einer Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und von Getränken erhoben. Sofern die entgeltliche Lieferung für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt, besteht keine Steuerpflicht. Ausdrücklich wird auch die Verpackung des Speiseeises und der Getränke, sowie das Zubehör (z.B. Trinkhalme, Löffel usw.) als Steuergegenstand bezeichnet.

Ausgenommen von der Besteuerung sind Milch und der sogenannte "Abhofverkauf" der Weinbauern. Durch den Verweis auf die umsatzsteuerlichen Bestimmungen wird klargestellt, daß für Wein und andere gegorene Getränke, wenn sie innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt wurden und der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert bzw. an den Abnehmer befördert oder versendet, keine Getränkesteuerpflicht besteht.

Durch die Definition des Getränkes wird ausgedrückt, daß nur solche Stoffe, die in der abgegebenen Form unmittelbar zum Trinken geeignet sind, einer Steuerpflicht unterliegen. Keiner Steuerpflicht unterliegen somit Dicksäfte und hochprozentige Alkoholika (über 80 %), die in unverdünnter Form nicht zum Trinken geeignet sind. Werden diese Stoffe jedoch in verdünnter oder vermischter Form (Tee mit Rum) verabreicht, so ist eine Steuerpflicht anzunehmen. Ebenso sind solche Flüssigkeiten, die einen positiven Ein-

fluß auf die Gesundheit haben (Karottensaft, Vitaminsäfte etc.) als Getränk im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung enthält den Steuersatz und den Verweis auf das Umsatzsteuergesetz 1972, woraus sich ergibt, wie das Entgelt zu bemessen ist und wo die Steuerpflicht besteht. Ferner wird darauf verwiesen, daß die Steuer nicht von anderen Steuern (Bedienungsgeld) eingehoben werden darf.

Wird ein Entgelt nicht bloß für das Getränk oder das Speiseeis sondern auch für andere Leistungen pauschal entrichtet, so ist der auf das Getränk bzw. Speiseeis entfallende Entgeltanteil herauszurechnen und nur dieser Teil getränkesteuerpflichtig.

Zu § 4:

Diese Bestimmung umschreibt, wer Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die grundsätzliche Regelung über die Entstehung der Steuerschuld, die Fälligkeit und die Entrichtung der Steuer. Grundsätzlich ist eine monataweise Ermittlung der Bemessungsgrundlagen aufgrund einer Verkaufsabrechnung vorgesehen. Für den Steuerpflichtigen werden jedoch auch besondere Ermittlungen der Bemessungsgrundlagen, wie die Wareneingangs- oder Wareneinsatzversteuerung, ermöglicht, die in den folgenden Paragraphen näher umschrieben sind. Außerdem hat der Steuerpflichtige auch die Möglichkeit, eine Jahresabrechnung vorzunehmen, wobei monataweise aliquote Teilzahlungen zu leisten sind.

Zu den §§ 6 - 8:

Diese Bestimmungen ermöglichen dem Steuerpflichtigen abweichend von der Verkaufsabrechnung auch eine Ermittlung der Bemessungsgrundlagen nach dem Wareneingang oder dem Wareneinsatz.

Eine Wareneingangsversteuerung bedeutet, daß die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aufgrund der Zulieferung in den Betrieb erfolgt. Damit wird einem Wunsch der Steuerpflichtigen bzw. der schon geübten Verwaltungspraxis Rechnung getragen.

Die Wareneinsatzversteuerung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall durch eine Gegenüberstellung des Bestandes an steuerpflichtigen Getränken und Speiseeis zu Beginn und am Ende eines Zeitraumes zu ermitteln.

Bei beiden Berechnungsmethoden kann sich der Steuerpflichtige wie bisher pauschal einen Prozentsatz für Schwund und Eigenverbrauch von der Bemessungsgrundlage abziehen. Darüberhinaus ist es zulässig, eine höhere Summe von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, wenn dies nachgewiesen wird. Die Beweislast liegt diesfalls beim Steuerpflichtigen.

Sowohl die Verkaufsabrechnung und die Wareneingangsversteuerung, als auch die Wareneinsatzversteuerung können monataweis oder in Form einer Jahresabrechnung durchgeführt werden. Im Fall einer Jahresabrechnung ist eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben und die Steuer in der voraussichtlichen Höhe monataweise zu entrichten.

Die Anwendung der besonderen Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (Wareneingangsversteuerung, Wareneinsatzversteuerung, Jahresabrechnung) obliegt dem Steuerpflichtigen. Verwaltungsvereinfachend bedürfen diese besonderen Ermittlungsarten keiner Bewilligung der Behörde, sondern sind dieser bloß anzuzeigen. Der Steuerpflichtige ist jedoch an eine gewählte Ermittlungsart zumindest für das laufende Kalenderjahr gebunden. Dies ergibt sich notwendigerweise aufgrund der Ermittlungsarten, soll allerdings auch eine bessere Überwachung ermöglichen. Werden der Abgabenbehörde Umstände bekannt, die eine Verkürzung der Steuerpflicht erwarten lassen, so kann sie dem Steuerpflichtigen die besondere Art der Ermittlung

der Bemessungsgrundlagen untersagen.

Zu § 9:

Wählt der Steuerpflichtige eine besondere Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, so treffen ihn auch besondere Aufzeichnungspflichten, damit die Richtigkeit der abgegebenen Steuererklärungen überprüft werden kann. Dabei können in erster Linie solche Aufzeichnungen herangezogen werden, die auch nach anderen - im speziellen abgabenrechtlichen - Rechtsvorschriften zu führen sind.

Zu § 10:

Diese Bestimmung stellt eine Erweiterung der Haftungsbestimmungen nach der Nö Abgabenordnung dar. Zumindest in dieser eingeschränkten Form soll auch der Verpächter als Haftungspflichtiger herangezogen werden können.

Zu § 11:

Die Strafbestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wobei die Zuständigkeit der Gemeindebehörden als Strafbehörden aus verwaltungsvereinfachenden Gründen beseitigt wurde. Die Erhöhung des Strafrahmens erscheint wegen der Bedeutung der Steuern durchaus gerechtfertigt.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung werden die im Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde zur Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich übertragen.

Zu Artikel II:

Durch dieses Gesetz wird das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 ersetzt. Um einen Gleichklang mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zu bewirken, wurde das Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt. Aus diesem Grunde können auch Verordnungen der Gemeinde, wie dies auch im FAG vorgesehen ist, rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden. Die zeitliche Begrenzung erscheint deswegen notwendig, damit der Zeitraum, für den rückwirkend abgabenrechtliche Vorschriften erlassen werden können, begrenzt wird. Dies ist sowohl für den Abgabepflichtigen als auch für die Abgabenbehörde notwendig, damit eine ordnungsgemäße Einhebung der Steuer erfolgen kann.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

